

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Andreas Zakostelsky, Jan Krainer
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016) erlassen wird sowie das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz, das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Börsegesetz 1989, das E-Commerce-Gesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Finanzmarktstabilitätsgesetz, das Finanzsicherheiten-Gesetz, das Firmenbuchgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, die Gewerbeordnung 1994, das Gleichbehandlungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, die Insolvenzordnung, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Landarbeitsgesetz 1984, das Pensionskassengesetz, das Rechtspflegergesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Umgründungssteuergesetz, das Verkehrsoffer-Erschädigungsgesetz, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Versicherungsvertragsgesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden (354 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Die oben zitierte Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

Artikel 2, Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016) wird wie folgt geändert:

1. In § 66 Abs. 3 Z 4 wird der folgende Schlussteil angefügt:

„Die Bestimmungen der Z 3 gelten als nicht verletzt, solange der Anteil der Privatstiftung an der Aktiengesellschaft, in die der umgewandelte Verein seinen Versicherungsbetrieb eingebracht hat, nicht unter 26 vH der stimmberechtigten Aktien sinkt. Ist die Privatstiftung an einer Aktiengesellschaft beteiligt, in die mehrere Vereine ihren Versicherungsbetrieb eingebracht haben, so gelten die Bestimmungen der Z 3 nur dann als verletzt, wenn ihr Anteil an der Aktiengesellschaft gemeinsam mit dem Anteil der betreffenden Vereine bzw., sofern diese in eine Privatstiftung umgewandelt worden sind, der betreffenden Privatstiftungen unter 26 vH sinkt. Ebenso gelten die Bestimmungen der Z 3 als nicht verletzt, wenn eine Umstrukturierung im Sinn des § 65 vorgenommen wird. Diesfalls ist § 65 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass jeweils an die Stelle des Vereins die Privatstiftung, an die Stelle der Interessen der Mitglieder die Interessen der Begünstigten und an die Stelle Mitgliedschaft beim Verein die Begünstigung in der Privatstiftung tritt.“

2. § 68 Abs. 4 lautet:

„(4) § 83 Abs. 2 und 7 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.“

3. In § 193 Abs. 2 Z 1 wird die Zahl „3,2 Millionen Euro“ durch die Zahl „3,7 Millionen Euro“ ersetzt.

4. § 253 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. In der kapitalbildenden Lebensversicherung über die voraussichtlichen prozentuellen Anteile der Versicherungssteuer, der Prämien zur Deckung versicherungstechnischer Risiken (Risikoprämien), gegliedert nach einzelnen Risiken, der in der Prämie einkalkulierten Kosten und der veranlagten Beiträge (Sparprämien) an der voraussichtlichen Prämiensumme über die gesamte Laufzeit in Form einer tabellarischen Darstellung, die auch Angaben über die voraussichtlichen Kosten, die am veranlagten Vermögen bemessen werden, enthält. Weiters anzugeben ist die voraussichtliche Minderung der Gesamtverzinsung durch Kosten, Versicherungssteuer und Risikoprämien, die effektive Gesamtverzinsung der Prämienzahlungen über die gesamte Laufzeit und einen etwaigen effektiven Garantiezinssatz, jeweils unter Heranziehung der Werte der Modellrechnung nach Abs 2,“

5. In § 333 Abs. 1 Z 2 entfällt die Wortfolge „, sofern diese nicht 70 vH der in § 83 Abs. 2 genannten Beträge übersteigen. Im Übrigen gilt § 83 Abs. 7“.

Begründung:

Artikel 2, Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetz 2016:

Zu § 66 Abs. 3 Z 4:

Mit dieser Änderung soll alternativ zu dem Kriterium der Veranlagung auch das Beteiligungskriterium bzw. das Vorhandensein eines maßgeblichen Einflusses für den Fortbestand der Privatstiftung ausreichend sein. Damit sollen zukünftig denkbare Szenarien abgedeckt werden, in denen es ohne diese Ergänzung zu einer Auflösung der Privatstiftung kommen würde.

Zu § 68 Abs. 4:

Für kleine Versicherungsvereine soll die bisher vorgesehene 70 vH Grenze, die im Hinblick auf die in § 83 Abs. 2 genannten Beträge vorgesehen ist, nicht mehr zur Anwendung gelangen. Aufgrund des nachhaltigen Prämienwachstums einzelner VVaG würde diese Grenze alsbald überschritten werden. Durch diese Änderung sollen nunmehr die vollen Beträge gemäß § 83 Abs. 2 ausgeschöpft werden können, ohne dass eine Überprüfung dieser Beträge durch einen Abschlussprüfer erforderlich wird.

Zu § 193 Abs. 2 Z 1:

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu § 253 Abs. 1 Z 7:

Mit dieser Bestimmung soll eine vorvertragliche Information des Versicherungsnehmers über alle mit einem Vertrag verbundenen Kosten gewährleistet werden, die es ermöglichen soll Produkte von unterschiedlichen Anbietern zu vergleichen. Die Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass sich nicht alle Kostenarten auf die Prämiensumme beziehen. Manche Kostenarten sind vom veranlagten Vermögen abhängig und sollten daher gesondert dargestellt werden. Zusätzlich soll auch eine tabellarische Darstellung zulässig sein, da dadurch bei schwarz-weiß gehaltenen Offerten die Informationen klarer und deutlich lesbarer dargestellt werden können. Um die Vergleichbarkeit noch weiter zu erhöhen, soll auch die Minderung der Gesamtverzinsung durch Versicherungsteuer, Risikoprämien und Kosten und die dadurch voraussichtlich erzielbare effektive Gesamtverzinsung angegeben werden.

Zu § 333 Abs. 1 Z 2:

Siehe Änderungen zu § 68 Abs. 4.